



# Helmut und Susanne Becker-Stiftung

## Tätigkeitsbericht 2025

Verfasst von:

Dr. A. Heinrike Heil  
Christina-Carolin Rempe





<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Editorial der Stiftung Standortsicherung .....	2
1 Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung stellt sich vor .....	3
1.1 Idee und Zweck der Stiftung .....	3
1.2 Beirat .....	3
1.3 Förderprojekte.....	4
1.4 Öffentlichkeitsarbeit .....	4
1.5 Finanzen .....	4
2 Jahresabschluss 2025 .....	7
3 Satzung .....	8

## Editorial der Stiftung Standortsicherung

Liebe Leserinnen und Leser,

was zählt, ist am Ende das, was wirkt. 2025 war für die Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe und die von ihr verwalteten Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds ein Jahr, in dem sich genau das gezeigt hat: Wirkung durch gemeinsames Handeln, durch Vertrauen und durch die Bereitschaft, Verantwortung für unsere Region zu übernehmen.

Die Zahlen sprechen eine klare Sprache. Unsere elf Treuhandstiftungen und sieben Stiftungsfonds haben mit 289.005 Euro so viel gefördert wie noch nie zuvor in einem Jahr. Insgesamt summieren sich ihre Förderzusagen inzwischen auf 3,17 Millionen Euro. Gemeinsam hat die Stiftungsfamilie bislang 11,1 Millionen Euro für Projekte und Initiativen in Lippe eingesetzt – davon 7,96 Millionen Euro aus der Stiftung Standortsicherung selbst. Bereits zum zweiten Mal nach 2023 konnten wir über alle Stiftungen hinweg 100 Projekte fördern.

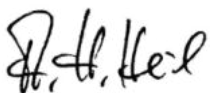
Dass die Fördermöglichkeiten aktuell wachsen, zeigt sich auch in den Ergebnissen einzelner Stiftungen. Nach Jahren der Niedrigzinsphase eröffnen sich wieder Spielräume, die wir gezielt nutzen, um Projekte zu ermöglichen und dort zu unterstützen, wo andere an Grenzen stoßen. So konnten einzelne Stiftungen 2025 ihr Förderengagement deutlich ausbauen, darunter die Stiftung der Hochschule für Musik Detmold sowie die Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung.

Unsere Stiftungsfamilie verbindet langfristige Verantwortung mit neuen Impulsen. Mit der Gründung der Stiftung für das Landestheater Detmold ist 2025 ein neues Mitglied hinzugekommen. Gleichzeitig durften wir mehrere Jubiläen feiern: 20 Jahre Stiftung „Für Lippe“ und Meyer-Sickendiek-Stiftung, 15 Jahre Martha-Enders-Stiftung sowie fünf Jahre Brigitte und Alfred Wiebe-Stiftung. Sie stehen für Entscheidungen, die langfristig gedacht wurden und ihre Wirkung bis heute und darüber hinaus entfalten.

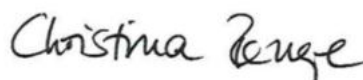
Was uns in unserer Arbeit leitet, ist eine klare Überzeugung: Wissen, Erfahrung und Engagement entfalten ihre Kraft vor allem dann, wenn sie zusammenkommen. Nicht nur in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Ehrenamt sehen wir uns mit vielfältigen und komplexer werdenden Herausforderungen konfrontiert. Gerade deshalb werden wir unseren Weg auch 2026 konsequent weitergehen – als Mittler, Impulsgeber und verlässlicher Partner in der Region.

Unser Dank gilt allen Zustifterinnen und Zustiftern, Spenderinnen und Spendern sowie unseren Projektpartnern. Mit vielen engagierten Menschen durften wir Projekte realisieren, die konkrete Verbesserungen in unserer Region bewirken. Ihr Vertrauen ist die Grundlage unserer Arbeit – und der Antrieb, Lippe mit Augenmaß, Zuversicht und Gestaltungswillen weiter voranzubringen.

Herzliche Grüße  
Im Namen des gesamten Stiftungsteams



Dr. A. Heinrike Heil  
Geschäftsführerin



Christina-Carolin Rempe  
Stiftungsreferentin

## **1 Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung stellt sich vor**

### **1.1 Idee und Zweck der Stiftung**

Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung wurde am 08. Dezember 2021 durch die Eheleute Helmut und Susanne Becker als Treuhandstiftung in der Verwaltung der Stiftung Standortsicherung gegründet. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgte am 14. Dezember 2021. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung junger Menschen in Bad Salzuflen.

Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die Förderung der schulischen und beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in einem kinderfreundlichen Umfeld,
- Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, z. B. Lehrgänge zur Lehrer-/Erzieherfortbildung; Angebote, die vorbeugend Eltern und Kinder im Umgang mit Krisen stärken,
- die Förderung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule in den Beruf,
- die finanzielle und ideelle Unterstützung von Studierenden, z. B. durch Gewährung von Stipendien, Beihilfen zu Studienaufenthalten o.ä.,
- die Umwelterziehung, Bildung, Ausbildung, Fortbildung, Aufklärung und Information.

Im Mittelpunkt steht die Nachwuchsförderung junger Menschen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung. Die Stiftung setzt sich ein für die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft und die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder. Dies soll in erster Linie in der Stadt Bad Salzuflen erfolgen.

### **1.2 Beirat**

Der Beirat der Helmut und Susanne Becker-Stiftung besteht aus mindestens drei und bis maximal fünf Personen. Er beschließt über die Vermögensanlage sowie die Verwendung der Stiftungserträge und der Spenden.

Die Beiratssitzung fand am 07. April 2025 in den Räumlichkeiten des Kinderschutzbundes in Bad Salzuflen statt. Auf der Tagesordnung standen der Bericht zum Jahr 2024 incl. dem Jahresabschluss, das Stiftungsvermögen sowie die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel.

Beiratsmitglieder zum Jahresende 2025 waren unverändert:

- Helmut Becker (Stifter, Vorsitzender)
- Susanne Becker (Stifterin, stellv. Vorsitzende)
- Heinz-Theo Drücker (Finanzen)
- Dr. A. Heinrike Heil (Treuhänderin, Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe).

### 1.3 Förderprojekte



Im Jahr 2025 hat die Helmut und Susanne Becker Stiftung erneut das Buddy-Projekt des Kinderschutzbundes Bad Salzuflen gefördert und damit die erfolgreiche Arbeit konsequent weiter unterstützt. Das Angebot des Kinderschutzbundes Bad Salzuflen richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche mit geringen Deutschkenntnissen. In festen Tandems begleiten ehrenamtliche Buddys die jungen Teilnehmenden regelmäßig, unterstützen sie beim Spracherwerb, bei schulischen Aufgaben und stärken sie in ihrem Alltag. So entstehen verlässliche Be-

ziehungen, die Orientierung geben und echte Entwicklungsschritte ermöglichen.

Ergänzend zur kontinuierlichen Förderung im Schulalltag wurden 2025 gemeinsame Ausflüge realisiert. Diese besonderen Tage außerhalb des gewohnten Umfelds eröffneten neue Erfahrungsräume und stärkten das Miteinander. Auf dem Programm standen Besuche im Schwimmbad „H2O“ in Herford, im Safariland Stukenbrock, im „Potts Park“ in Minden sowie auf dem Reiterhof „Silber-Ranch“. Je nach Termin nahmen ein bis zwei Buddys sowie zwischen drei und elf Kinder teil. Die Ausflüge boten nicht nur Abwechslung, sondern auch wichtige soziale Lernerfahrungen. Die Freude der Kinder und das sichtbare Vertrauen innerhalb der Tandems machten deutlich, wie wertvoll diese gemeinsamen Erlebnisse sind. Die Stiftung sagte für die Ausflüge im Jahr 2025 eine Förderung von 5.500 Euro zu, davon wurden 1.220,54 Euro verwendet.

### 1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtsjahr stand die Weiterentwicklung unserer bestehenden Kommunikationsinstrumente im Vordergrund. Die Internetseite wurde inhaltlich aktualisiert und der Flyer überarbeitet. Darüber hinaus wurden keine zusätzlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt. Wir prüfen fortlaufend, wie sich unsere Kommunikationsstrategie perspektivisch sinnvoll weiterentwickeln lässt.

### 1.5 Finanzen

#### Stiftungsvermögen

Die Stiftung verfügte zum Jahresende unverändert über ein Stiftungsvermögen in Höhe von 260.000 €.

Die Aktienmärkte entwickelten sich auch im Jahr 2025 positiv, wenn auch geprägt durch hohe Unsicherheit und entsprechend starke Kursschwankungen. Das Zinsniveau blieb weitgehend stabil. Die Stiftungsanlagen konnten im Vergleich zum Vorjahr nochmals Wertzuwächse (+9.183 Euro) erzielen. Der Depotwert (313.124 Euro) liegt zum Jahresende gut 55 TEuro über dem Einstandswert. Diese Kursgewinne werden jedoch in der Regel nicht realisiert, sondern sind stille Reserven.

Anlage	Kurswert 31.12.2025	Veränderung zum EK	Veränderung zum Vorjahr	Anteil am Gesamt- vermögen
DJE - Zins & Dividende PA	39.265,27 €	3.751,38 €	835,48 €	13,86%
FvS-Foundation Growth R	40.053,68 €	4.429,50 €	1.245,30 €	13,90%
Swisscanto Portfolio Fund Sustainable Balanced	39.008,40 €	3.985,40 €	1.099,84 €	13,67%
HSBC MSCI World ETF	135.556,52 €	39.688,76 €	9.562,80 €	38,09%
iShares MSCI USA Dividend	59.240,11 €	3.395,04 €	-3.560,56 €	20,49%
<b>Summe</b>	<b>313.123,98 €</b>	<b>55.250,07 €</b>	<b>9.182,86 €</b>	<b>100,00%</b>

Die vom Beirat am 26.01.2022 beschlossenen **Anlagerichtlinien** sehen vor, dass das Vermögen langfristig in seinem realen Wert erhalten bleiben soll. Berechnet man das Stiftungsvermögen unter Berücksichtigung der jeweiligen Inflationsraten, müsste es 315.216 Euro Ende 2025 betragen. Die Inflationsrate betrug im Jahr 2025 in Deutschland wie im Vorjahr 2,2%. Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf nominal 260.000 Euro bzw. 313.124 Euro zu Kurswerten. Das Stiftungsvermögen ist demnach annähernd real erhalten.

Die Anlagerichtlinien sehen eine maximal mögliche Aktienquote von 75% sowie eine separate Immobilienquote von 20% vor, um den realen Kapitalerhalt langfristig zu sichern. Die Fonds definieren z. T. maximale Aktienquoten (z. B. FvS-Foundation growth 75%), deren Ausschöpfung im Laufe des Jahres jedoch variiert. Zum 31.12.2025 betrug die Aktienquote über alle Anlagen maximal 84,8%. Die Quote ist damit zwar überschritten, dies hat der Beirat jedoch bewusst in Kauf genommen. Außerdem ist dies die maximale Quote, die nicht immer vollständig ausgeschöpft sein muss.

Zur Risikostreuung sollen Einzelanlagen nicht mehr als 15% des Stiftungsvermögens umfassen, Einzelanlagen sind jedoch nicht im Depot vorhanden.

Bzgl. nachhaltiger Geldanlage ist in den Anlagerichtlinien festgehalten: Sofern ohne Einschränkung der Punkte Sicherheit und Rendite möglich sollen bei der Vermögensanlage „nachhaltige Auswahlkriterien“ Beachtung finden. Insgesamt sollten ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance) verstärkt an Bedeutung bei der Anlage gewinnen. Das Thema Nachhaltigkeit wird von den Fonds zunehmend in den Blick genommen. Alle Anlagen im Depot berücksichtigen explizit Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien. Beurteilungskriterium ist das Morningstar Nachhaltigkeitsrating. Dies ist ein Maß dafür, wie gut die Unternehmen im Portfolio ihr ESG-Risiko im Vergleich zu den anderen Fonds in der globalen Fondskategorie managen. Von maximal fünf Sternen erhalten die Depotanlagen zwischen drei und fünf Sternen.

Die Vorgaben der Anlagerichtlinien werden demnach eingehalten.

## Erträge

Drei Fonds schütten die Erträge direkt aus (DJE - Zins & Dividende PA, FvS-Foundation Growth R, Swisscanto Portfolio Fund Sustainable Balanced), bei den anderen beiden werden die Erträge wieder angelegt. Entsprechend wurden vom iShares MSCI USA Dividend 112,576 Anteile (=5.000 €) verkauft zur Verwendung der über die Jahre wieder angelegten Erträge.

Die Stiftung konnte insgesamt **Erträge** in Höhe von 5.086,48 Euro in 2025 erzielen. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen (zzgl. 0,24 € Zinsen aus Girokonto):

Anlage	Zinstermin	Ertrag
DJE - Zins & Dividende PA*	17.12.2025	584,61 €
FvS-Foundation Growth R*	12.12.2025	1.037,75 €
Swisscanto Portfolio Fund Sustainable Balanced*	18.07.2025	204,62 €
	25.11.2025	468,07 €
HSBC MSCI World ETF	26.02.2025	339,20 €
	04.06.2025	430,46 €
	24.07.2025	573,12 €
iShares MSCI WorldUCITS ETF USD	03.11.2025	390,54 €
	03.06.2025	571,38 €
	29.08.2025	264,17 €
	13.11.2025	222,32 €
<b>Summe</b>		<b>5.086,24 €</b>

\* Barauszahlung

Für die Treuhandverwaltung fielen 780 Euro an. Es wurden Anteile in Höhe von 5.000 Euro verkauft aus wiederangelegten Erträgen. Dafür fielen Kosten von 19,50 Euro an. Aus der Vermögensverwaltung ergibt sich damit ein Überschuss von 4.286,98 Euro.

5.500 Euro wurden als Förderung ausgezahlt. Das Jahresergebnis ist somit negativ und beträgt -1.213,02 Euro (vgl. Kap. 2 Jahresabschluss 2025).

## Mittelverwendung

Der Kinderschutzbund Bad Salzuflen erhielt für das Projekt Buddy 5.500 Euro.

Aus dem Vorjahr bestand noch ein Mittelvortrag von 5.644,85 Euro. Zzgl. dem o.g. Jahresergebnis werden somit 4.431,83 Euro ins Jahr 2026 übertragen.

Der Stand des Girokontos bei der Sparkasse Lemgo beläuft sich zum 31.12.2025 auf 3.344,80 Euro. Auf dem Cash-Konto beim Vermögensverwalter sind 68,58 Euro vorhanden. Die summierten Beträge liegen unter dem Mittelvortrag, da die Erträge teilweise direkt wieder angelegt werden.

## 2 Jahresabschluss 2025

### Einnahmen-Überschussrechnung in Euro Helmut und Susanne Becker-Stiftung 01.01.2025 – 31.12.2025

<b>Ideeller Bereich</b>		<b>0,00 €</b>
	Geldspenden	0,00 €
	Sachspenden	0,00 €
<b>Vermögensverwaltung</b>		<b>4.286,98 €</b>
	Erträge Stiftungsvermögen	5.086,48 €
	Depotgebühren	0,00 €
	Kosten Wertpapierver-/käufe	-19,50 €
	Verluste aus Vermögensumschichtungen	0,00 €
	Treuhandverwaltung	-780,00 €
<b>Zweckbetrieb</b>		<b>0,00 €</b>
<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>		<b>0,00 €</b>
<b>Jahresüberschuss</b>		<b>4.286,98 €</b>
<b>Mittelverwendung</b>		<b>5.500,00 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>		<b>-1.213,02 €</b>

### Mittelverwendungsrechnung in Euro Helmut und Susanne Becker-Stiftung 01.01.2025 – 31.12.2025

+/-	Mittelvortrag der Vorperiode	5.644,85 €
+/-	Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	0,00 €
+/-	Einstellung in zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
+/-	Einstellung in freie Rücklage (§ 62, 1, 3)	0,00 €
+/-	Entnahme aus Umschichtungsrücklage	0,00 €
+/-	Einstellung in Umschichtungsrücklage	0,00 €
+/-	Jahresergebnis	-1.213,02 €
		<hr/>
	Für satzungsmäßige Zwecke noch zu verwendende Mittel	4.431,83 €

### 3 Satzung

#### § 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
„Helmut und Susanne Becker-Stiftung“
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Detmold.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

#### § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - der Jugend- und Altenhilfe;
  - von Wissenschaft und Forschung;
  - von Kunst und Kultur;
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
  - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - der Heimatpflege und Heimatkunde;
  - des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes;
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung der schulischen und beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in einem kinderfreundlichen Umfeld,
  - Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, z.B. Lehrgänge zur Lehrer-/Erzieherfortbildung; Angebote, die vorbeugend Eltern und Kinder im Umgang mit Krisen stärken,
  - die Förderung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule in den Beruf,
  - die finanzielle und ideelle Unterstützung von Studierenden, z.B. durch Gewährung von Stipendien, Beihilfen zu Studienaufenthalten o.ä.,
  - die Umwelterziehung, Bildung, Ausbildung, Fortbildung, Aufklärung und Information, um den Bürgerinnen und Bürgern die Zusammenhänge umweltbelastender Vorgänge und die Wechselbeziehungen funktionierender Ökosysteme als Grundlage menschlichen Lebens zu verdeutlichen, mit dem Ziel umweltgerechten Verhaltens.

Im Mittelpunkt steht dabei die Nachwuchsförderung junger Menschen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung. Die Stiftung setzt sich ein für die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft und die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder.

Dies soll in erster Linie in der Stadt Bad Salzuflen erfolgen. Falls dort kein entsprechender Begünstigter gefunden wird, kann eine Zuwendung auch im gesamten Kreis Lippe oder ggfls. in Westfalen erfolgen.

- (4) Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Zweck zu verwirklichen. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in § 2,2 genannten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Über einen Rückgriff auf das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 2 Satz 2, die Verwendung von Umschichtungsgewinnen (Abs. 4) sowie die Annahme von Zuwendungen Dritter, die mit Auflagen verbunden sind, entscheidet der Beirat der Stiftung.

**§ 5**  
**Mittelverwendung**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) und Einnahmen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die gesamten Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

**§ 6**  
**Beirat**

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Er besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen. Dem Beirat gehören an:
  - a) die Stifter auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Verzicht auf dieses Amt, sie haben jeweils eine Stimme,
  - b) eine Person, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet ist, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen,
  - c) eine in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständige Person,
  - d) ein Vertreter des Treuhänders.
- (2) Die Amtszeit beträgt – außer für die Stifter – vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit von den/dem verbleibenden Beiratsmitglied(ern) berufen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Beirats zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Eine Sitzung ist nicht zwangsläufig eine räumliche Zusammenkunft aller Beiratsmitglieder an einem Ort, sondern die Sitzung kann auch mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, z. B. schriftliches Umlaufverfahren, Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Ferner ist die Teilnahme einzelner Beiratsmitglieder an Sitzungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel zulässig, sofern der jeweilige Vorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Eine angemessene Frist ist grundsätzlich gewahrt, wenn fünf Werktage nicht unterschritten werden. Die Unterschreitung ist unbeachtlich, sofern dieser alle Beiratsmitglieder zustimmen.
- (8) Beschlüsse, die die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (9) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Treuhänders**

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen, übernimmt die Verwaltung der Stiftung einschließlich der Buchführung, der Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts sowie die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Beirats gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Der Treuhänder legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
- (3) Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sorgt der Treuhänder für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (4) Der Treuhänder erhält für seine Verwaltungsleistungen von der Stiftung ein Entgelt. Näheres regelt der Treuhandvertrag.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können der Beirat und Treuhänder gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Beirats. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 10**

### **Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Der Beirat kann in Abstimmung mit dem Treuhänder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Beschlüsse über die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder.

## **§ 11**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe und ist von dieser für Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

**§ 12**  
**Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Bad Salzuflen, den 08.12.2021

Detmold, den 06.12.2021

.....  
Helmut Becker  
Stifter

.....  
Dr. Axel Lehmann  
Stiftungsratsvorsitzender  
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

.....  
Susanne Becker  
Stifterin

.....  
Dr. Albert Hüser  
Kuratoriumsvorsitzender  
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe





Ihr Kontakt zu uns:

Felix-Fechenbach-Str. 5  
32756 Detmold  
05231 / 62-1287  
[info@lippeimpuls.de](mailto:info@lippeimpuls.de)

[www.stiftung-standortsicherung.de](http://www.stiftung-standortsicherung.de)